



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 2 / 203. Jahrgang / 2022
Kundgemacht am 12. Jänner 2022

Amtssigniert. SID2022011072173
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 4 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 5 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den Gemüse- und Obstbaubetrieben Tirols

Nr. 6 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Jänner 2022

Nr. 7 Verlautbarung, Werttarif für Nutzschweine für das erste Vierteljahr 2022

Nr. 8 Verlautbarung über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2022

Nr. 9 Offenes Verfahren: Lieferung von Kopierpapier für den Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung (Jahresbedarf 2022/2023)

Wichtiger Hinweis: Mit 1. Jänner 2022 tritt im Rahmen einer Kundmachungsreform das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 160, in Kraft und löst damit das derzeit geltende Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, ab. Auf folgende wesentliche Änderungen der Rechtslage wird aufmerksam gemacht:

Ab dem angeführten Zeitpunkt treten neben das Landesgesetzblatt für Tirol und den Bote für Tirol weitere amtliche Kundmachungsorgane, die wie das Landesgesetzblatt rechtsverbindlich elektronisch im Rechtssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden. Es handelt sich dabei um ein „Verordnungsblatt für Tirol“ und je ein Verordnungsblatt für jeden politischen Bezirk Tirols (einschließlich der Landeshauptstadt Innsbruck, wobei dieses lediglich Verordnungen des Bürgermeisters im Rahmen der Bezirksverwaltung, nicht aber im eigenen Wirkungsbereich erlassene Gemeindeverordnungen umfassen wird).

Der Bote für Tirol wird durch die angeführte Kundmachungsreform dahingehend entlastet, dass er künftig keine Verordnungen, sondern nur mehr Mitteilungen enthalten wird, an deren Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht.

Die bisher im Bote für Tirol kundgemachten Verordnungen werden künftig zu einem erheblichen Teil im Verordnungsblatt für Tirol verlautbart werden; zudem wird das Verordnungsblatt für Tirol auch das Landesgesetzblatt entlasten, indem bestimmte Kategorien von bisher dort kundgemachter Verordnungen im Verordnungsblatt zu verlautbaren sein werden.

Für die Verlautbarungen im Verordnungsblatt für Tirol wird ein eigener elektronischer Newsletter (VBl.-Newsletter) angeboten, der automatisch an alle Abonnenten des LGBl.-Newsletters versandt wird; ein gesonderter Bezug lediglich des LGBl.-Newsletters oder des VBl.-Newsletters ist nicht möglich.

Das Papierabonnement des Landesgesetzblattes umfasst ab 1. Jänner 2022 zum unveränderten Bezugspreis von 60,- Euro pro Jahr auch das Verordnungsblatt für Tirol.

Die Abonnenten des Bote für Tirol werden gebeten, bis 31. Jänner 2021 mitzuteilen, ob sie zusätzlich zum Bote für Tirol auch das Landesgesetzblatt und das Verordnungsblatt für Tirol in Papierform zum soeben angeführten jährlichen Bezugspreis beziehen möchten.

Nr. 4 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Baubezirksamt Reutte;** Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Neubau, Umbau und Sanierung von landeseigenen Hochbauten, Planungen bzw. Begleitung externer Planungen, Behördenverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Betreuung bestehender Anlagen, Haushaltserstellung, Einreichungen nach der Tiroler Bauordnung), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.080,70 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 25. Jänner 2022 (OrgP-70-2022/2).

- **Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht;** Technische/Naturwissenschaftliche Experten (jagdfachliche Amtssachverständigung), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.773,90 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. Jänner 2022 (OrgP-70-2021/317).
- **Land Tirol – Bezirkshauptmannschaften;** Administrative Fachbearbeitung 2 und Administrative Sachbearbeitung 3; Das Land Tirol sucht mit sofortiger Wirksamkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung der Bezirkshauptmannschaften Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz bei der Wahrnehmung von Aufgaben der hoheitlichen Verwal-

tung, insbesondere im Rahmen der Pandemiebekämpfung. Die Besetzung kann in Voll- bzw. Teilzeit erfolgen. Die Entlohnung richtet sich nach den Modellfunktionen. Bewerbungsfrist 16. Jänner 2022 (OrgP-70-2021/311).

- **Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten;** Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Betreuung der Energieausweis Datenbank, Beantwortung von Fragen zum Energieausweis und der OIB Richtlinie 6 sowie Mitarbeit in der Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Tirol 2050), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.888,90 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. Jänner 2022 (OrgP-70-2021/281).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 5. Jänner 2022

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 5 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission
• LW-OEK-13/8-2022

**KUNDMACHUNG
betreffend den Kollektivvertrag
für Dienstnehmer in den Gemüse-
und Obstbaubetrieben Tirols**

Gemäß § 122 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, wird kundgemacht:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 1. Dezember 2021 ein Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den Gemüse- und Obstbaubetrieben Tirols abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. Jänner 2022 in Kraft getreten.

Innsbruck, 4. Jänner 2022

Für die Obereinigungskommission:
Der Vorsitzende: Dr. Wallnöfer

Nr. 6 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/117-2022

**VERLAUTBARUNG
Werttarif für Schlachtschweine
im Monat Jänner 2022**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten **Schlachtschweine** für den **Monat Jänner 2022** mit **€ 2,50 pro kg** (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgt nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 5. Jänner 2022

Für den Landeshauptmann: *Dr. Kössler*

Nr. 7 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/118-2022

**VERLAUTBARUNG
Werttarif für Nutzschweine
im ersten Vierteljahr 2022**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der **Werttarif** für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das **erste Vierteljahr 2022** wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis **€ 90,-**
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg **€ 2,60**
Schweine über 50 kg pro kg **€ 2,20**

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 5. Jänner 2022

Für den Landeshauptmann: *Dr. Kössler*

Nr. 8 • Amt der Tiroler Landesregierung • GES-SAN-5001/1/29-2021

**VERLAUTBARUNG
über das Mindesteinkommen
der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 9 des Sprengelhebbammengesetzes, LGBl. Nr. 35/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird verlaubar:

Mit Art. 1 § 2 Z. 1 der Kundmachung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie dem Bundespflegegeldgesetz für das Kalenderjahr 2022, BGBl. II Nr. 590/2021, wurde das Entgelt nach § 5 Abs. 2 ASVG mit € 485,85 festgestellt.

Das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2022 beträgt somit 5.830,20 Euro.

Dieses Mindesteinkommen fällt unter die Steuerbefreiungen des Umsatzsteuergesetzes 1994.

Innsbruck, 3. Jänner 2022

Für die Landesregierung: *Dr. Webhofer*

Nr. 9 • Amt der Tiroler Landesregierung • Landeskanzleidirektion •
KD-23/102-2021

**OFFENES VERFAHREN
im Unterschwellenbereich
Lieferung von Kopierpapier
für den Bereich des Amtes der Tiroler
Landesregierung (Jahresbedarf 2022/2023)**

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landeskanzleidirektion.

Anfragen: ausschließlich schriftlich unter den Kommunikationsmöglichkeiten der Vergabepattform www.vergabeportal.at bis spätestens 26. Jänner 2022 einlangend.

Auftragstyp: Lieferauftrag.

Beschreibung/Gegenstand des Auftrags: Lieferung von Kopierpapier für den Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Jahr 2022/2023.

Leistungszeitraum: 1. April 2022 bis 31. März 2023.

Vorgesehener Leistungsbeginn: 1. April 2022.

Ergänzende Angaben: Teil-, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Zuschlagsfrist: zwei Monate beginnend ab dem Ende der Angebotsfrist.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Die Auftragsunterlagen stehen uneingeschränkt und gebührenfrei unter <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/117328> zur Verfügung.

Angebotsabgabe: Die Abgabe von Angeboten in Papierform ist ebenso wenig zulässig wie die Abgabe von mündlichen Angeboten oder Angeboten per Telefax.

Angebote, die nicht bis längstens Donnerstag, den 3. Februar 2022, 10 Uhr über die Vergabeplattform der ANKÖ Service G.m.b.H. abgegeben werden, werden aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden.

Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss statt.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Innsbruck, 12. Jänner 2022

Für die Landesregierung: Jäger

| | |
|--|--|
| Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck | Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt |
|--|--|

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck